



Luftfahrt-Bundesamt
38144 Braunschweig

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-4953
FAX 0228 99-300-807-4953

PGUnbLF@bmdv.bund.de
www.bmdv.de

Betreff: Erlass des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum gewerblichen Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in der offenen Kategorie, Unterkategorie A2, die nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert sind. Gültigkeit: 01. Januar 2022 bis 31. August 2022

Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/8
Datum: 03.01.2022
Seite 1 von 2

Situation:

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt seit dem 31. Dezember 2020. Dieser Verordnung liegt zugrunde, dass in der offenen Kategorie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifizierte Drohnen zum Einsatz kommen.

Klassifizierte Drohnen der Klasse C2 dürfen sich unbeteiligten Personen nähern. Die rechtlichen Mindestabstände (grundsätzlich 30 Meter, im Langsamflug 5 Meter) gelten als praxistauglich.

Problem:

C2-klassifizierte Drohnen sind derzeit am Markt jedoch noch nicht verfügbar. Sie werden erst ab frühestens Mitte 2022 erwartet.

Bestandsdrohnen (UAS, die bis zum 31.12.2022 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden oder werden) werden entsprechend der Übergangsbestimmung im Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in die Unterkategorie A3 der offenen Kategorie eingeordnet, sofern diese nicht über eine Höchstabflugmasse von weniger als 250 g verfügen (in diesem Fall erfolgt die Einordnung in Unterkategorie A1).

In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2022 dürfen Bestandsdrohnen mit einer Startmasse von weniger als 2 kg gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 Metern zu unbeteiligten Menschen betrieben werden, wenn das Kompetenzniveau des Fernpiloten mindestens gleichwertig zu dem in UAS.OPEN.030 Nummer 2 von





Seite 2 von 2

Teil A des Anhangs der zuvor genannten Verordnung ist. Eine Berücksichtigung eventuell vorhandener Langsamflugmodi zur Reduzierung des Mindestabstandes erfolgt nicht.

Diese Einschränkungen grenzen die Einsatzmöglichkeiten von UAS im städtischen Bereich in erheblicher Weise ein und machen ihren Betrieb in der offenen Kategorie im urbanen Umfeld oftmals unmöglich. Bislang konnten bestehende nationale Genehmigungen diesen Umstand abmildern. Gemäß Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 dürfen diese aber lediglich bis zum 31.12.2021 bestehen bleiben.

Lösung:

Um Betreibern von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb weiterhin zu ermöglichen, ist eine nationale Ausnahmebestimmung erforderlich. Die Ausnahmebestimmung soll sich auf Betriebsarten beschränken, die nicht zu Sport- und Freizeit Zwecken eingesetzt werden; zum einen damit die Anzahl der von der EU-Rahmenregelung abweichenden Betriebe nicht zu groß wird, zum anderen damit wichtige Drohnenbetriebsarten nicht gänzlich eingestellt werden müssen. Das Sicherheitsniveau der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 wird nach hiesiger Einschätzung nicht unterschritten, da die erlassenen Regelungen denen der offenen Kategorie A2 entsprechen. Bestehende Langsamflugmodi sind zwar nicht im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert, sind in ihrer Betriebsart jedoch ähnlich, sodass mit einer Beschränkung auf 3 m/s ein ausreichendes Sicherheitsniveau bis zur Einführung von C-klassifizierten UAS im europäischen Markt besteht.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr erlässt daher auf der Grundlage des Artikel 71 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1139 folgende Regelung:

Abweichend von der Regelung des Artikels 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt für den dort genannten Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), die nicht zu Sport- oder Freizeit Zwecken eingesetzt werden, folgende Abstandsregelung:

Zu unbeteiligten Personen muss grundsätzlich ein horizontaler Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden. Wenn das UAS in einem gesonderten Langsamflugmodus betrieben wird und der Betreiber sicherstellt, dass eine Höchstgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird, beträgt der horizontale Mindestabstand 5 Meter.

Dieser Erlass ist gültig bis zum 31.08.2022.

Im Auftrag,

Rahel Jünemann

